

Amtliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag der Stiftung Naturschutz auf Umverlegung des Gewässers 3.5.3 (WBV Trave) und Wiedervernässung einer Fläche von 3,6 ha nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Die Stiftung Naturschutz hat bei mir mit Datum vom 17.07.2025 für die Umverlegung des Gewässers 3.5.3 (WBV Trave) und Wiedervernässung einer Projektfläche mit der Größe von 3,6 ha in der Gemarkung Hutzfeld einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 07.10.2025

Az.: 55.22.02.07-0001

Kreis Ostholstein

Der Landrat als untere Wasserbehörde

Fachdienst Natur und Umwelt

Fachgebiet Gewässer und Abwasser